

Maßstab für die Gebührenbemessung ist primär der Zeitaufwand. Dieser wird bemessen nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die Stundensätze betragen für Angehörige des höheren Dienstes 60 Euro, für Angehörige des gehobenen Dienstes 45 Euro und für Angehörige des mittleren Dienstes 30 Euro.

Auch nach einer Eingrenzung des Antrages war es notwendig, dass unterschiedliche Facheinheiten im Bundesministerium für Gesundheit die Aktenlage sichten und alle Unterlagen zusammenstellen. Da gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) geäußert wurde, dass sich das Interesse nicht auf Einzelschicksale bezieht, konnten diese Unterlagen unberücksichtigt bleiben. Dennoch mussten Dritte beteiligt und um Stellungnahme gebeten werden. Dieses Verfahren erforderte einen erheblichen Aufwand. An der Aktenrecherche, Sichtung, Prüfung, Zusammenstellung und Schwärzung der Unterlagen war ein Mitarbeiter des mittleren Dienstes mit einem Zeitaufwand von einer Stunde beteiligt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes waren insgesamt neun Stunden mit der Bearbeitung des Antrages befasst. Die Gebühren für den Antrag liegen somit bei 435 Euro.

Wenn die Übermittlung der Information an Sie erfolgen soll, müssten Sie allerdings mit allen Rechten und Pflichten in die Position des Antragsstellers eintreten. Das bedeutet vor allem, dass Sie die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsgebühren übernehmen müssten. Da die Gebührenforderung auch vollstreckt werden können muss, benötigen wir in diesem Fall Ihre persönliche Meldeadresse und nicht lediglich die Adresse Ihrer Arbeitsstelle.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie in die Antragsstellung eintreten, an dem Antrag festhalten und bereit sind die angekündigten Gebühren zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Siebert
gez. Anke Siebert



REFERAT 736
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUPTANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53127 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-2282
FAX +49 (0)228 99 441-4526
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 14. März 2022
AZ Z36-53-01/007 #918

Antrag an das Bundesministerium für Gesundheit nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Schmidt,

dem Bundesministerium für Gesundheit liegt ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor mit dem Informationszugang begehrt wird zu allen elektronischen und papiergebundenen Mitteilungen und Aufzeichnungen, die sich innerhalb des Ministeriums auf die Thematik Myalgische Enzephalomyelitis/ Chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS) und verwandte Themen wie Long Covid beziehen. Darüber hinaus soll auch die Korrespondenz mit einbezogen werden, die mit anderen Ministerien, beauftragten Instituten wie dem IQWiG oder nachgeordneten Behörden geführt worden ist.

In diesem Zusammenhang wurden Sie uns nun durch den Antragsteller als empfangsberechtigte Kontaktperson benannt.

Da der gemachte Auskunftsanspruch die Belange Dritter berührt, deren schutzwürdige Interessen betroffen sind, waren wir gem. § 8 Absatz 1 IFG verpflichtet, den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wurde mit E-Mail vom 4. Oktober 2022 dem Antragsteller gegenüber kommuniziert. Mit gleicher E-Mail wurde der Antragsteller darüber informiert, dass für die Bearbeitung des Antrages Gebühren entstehen werden.

Nach Nummer 13 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung beträgt der Gebührenrahmen 60 bis 500 Euro für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen.